
Neue Kreisschreiben zu den direkten Bundessteuern – Eine Bewertung aus Sicht der Praxis, eine Trilogie

II. Teil

I Einleitende Bemerkungen

Mit dem Kreisschreiben Nr. 25 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 5. März 2009 wurde Grundlagen- und Aufräumarbeit zugleich geleistet. Erstmals sind auf Stufe Verwaltungsanweisung die geltenden Besteuerungsgrundsätze für kollektive Kapitalanlagen bei der direkten Bundessteuer in einer Publikation zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich keine revolutionären Neuheiten, da mit dem Kollektivanlagengesetz¹ die Ertragsbesteuerung der Fonds und ihrer Anleger im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Der Mehrwert des neuen Kreisschreibens liegt vielmehr in der gesamthaften Darstellung der Praxisgrundsätze. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich – entsprechend dem Kreisschreiben – auf die direkte Bundessteuer.



Urs Kapalle
RA, dipl. Steuerexperte,
Mitglied der Direktion und
Leiter Finanzpolitik und
Steuern, Schweizerische
Bankiervereinigung



Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin,
dipl. Steuerexperten,
Mitarbeiterin bei VISCHER AG

II Kreisschreiben Nr. 25: Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger

1 Grundsätze der Besteuerung

Im Kreisschreiben Nr. 25 (KS 25) werden einerseits die gesetzlichen Besteuerungsgrundsätze für die kollektiven Kapitalanlagen selbst und andererseits für deren Anleger konkretisiert. Hinsichtlich der kollektiven Kapitalanlagen ist auch für die direkten Steuern zu unterscheiden zwischen denjenigen, die steuerlich transparent behandelt werden, und solchen, die wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Die erste Gruppe gliedert sich steuerlich in Ausschüttungs- und Thesaurierungsfonds. Für die Anleger gelten unterschiedliche Regeln, je nachdem, ob ihr Privat- oder ihr Geschäftsvermögen betroffen ist. Neben den allgemeinen Grundsätzen sieht das Kreisschreiben insbesondere spezielle Regelungen für Dachfondsstrukturen und ausländische kollektive Kapitalanlagen vor.

¹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

1.1 Steuerliche Behandlung kollektiver Kapitalanlagen

1.1.1 Prinzip der Transparenz

Für die Belange der direkten Steuern werden kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich transparent behandelt, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine juristische Person (SICAV²), um eine Personengesellschaft (KGK³) oder um einen vertraglichen Anlagefonds handelt. Dies folgt aus der in der Praxis entwickelten sogenannten Treuhandlösung⁴ und gilt für vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK, soweit diese nicht über direkten Grundbesitz verfügen⁵. Diese Institute sind keine Steuersubjekte und entrichten daher für ihren ausgewiesenen Gewinn keine Gewinnsteuer. Vielmehr werden die Erträge und das Vermögen solcher Anlagefonds den Anlegern zugerechnet. Die kollektiven Kapitalanlagen haben ihren Anlegern daher alle Verhältnisse zu bescheinigen, die für die Besteuerung massgebend sind. Für diese drei Anlageformen soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Regel «same business same rules» gelten⁶. Anders wird nur der SICAF⁷ behandelt. Aufgrund des Transparenzprinzips können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die

Anteile an vertraglichen Anlagefonds, SICAV oder KGK halten, nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf diesen Erlösen keinen Beteiligungsabzug geltend machen (anders beim SICAF). Nachdem die Erträge aber den Anlegern direkt zugerechnet werden, stellt sich die Frage, ob diese Haltung bei Erreichen der erforderlichen Quote nicht hinterfragt werden müsste. Die gleiche Frage stellt sich hinsichtlich der Teilbesteuerung von Dividendenerträgen.

1.1.2 SICAF: Besteuerung wie Kapitalgesellschaften

Die SICAF werden als einzige Anlageform wie Kapitalgesellschaften besteuert⁸. Für sie gelten die üblichen Regeln für Kapitalgesellschaften sowie das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Anwendbar ist der ordentliche Gewinnsteuersatz von 8,5% gemäss Art. 68 DBG; es handelt sich nicht um «übrige juristische Personen».

Für Ausschüttungen aus SICAF können die Anleger – falls sie die entsprechenden Quoten halten – eine Teilbesteuerung geltend machen. Ebenso können sich juristische Personen bei Erfüllung der Bedingungen auf den Beteiligungsabzug berufen.

² Société d'investissement à capital variable; Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

³ Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

⁴ KS 25 Ziff. 2.

⁵ Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

⁶ Botschaft zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen, S. 6413.

⁷ Société d'investissement à capital fixe; Investmentgesellschaft mit festem Kapital.

⁸ Art. 49 Abs. 2 DBG.

⁹ Art. 49 Abs. 2 DBG.

¹⁰ Art. 87 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV), gemäss Art. 67 Abs. 4 KKV ist

diese Regel zwei Jahre nach der Lancierung eines Immobilienfonds zu erfüllen.

¹¹ Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG.

¹² Art. 49 Abs. 2 DBG i.V.m. 72 DBG (übrige juristische Personen).

¹³ Vgl. KS 25 Anhang I.

¹⁴ Art. 29 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Letzterer schliesst direkten Grundbesitz von der Vermögenssteuer aus.

¹⁵ Vgl. dazu beispielsweise STEFAN OESTERHELD/MAURUS WINZAP, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger in FSr 2008/2009 Teil 2.

1.1.3 Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird gesprochen, wenn ein Fonds Immobilien direkt hält oder wenn er in einen anderen Immobilienfonds investiert ist, der direkt Liegenschaften hält. Nur diese Fonds werden steuerlich speziell behandelt, indem sie für Erträge und Kapital aus direktem Grundbesitz juristischen Personen gleichgestellt werden⁹. Sowohl offene Kapitalanlagen (vertragliche Anlageformen und SICAV) als auch KGK können über direkten Grundbesitz verfügen. Offene Kapitalanlagen haben dazu aus Gründen der Risikoverteilung mindestens zehn Grundstücke auszuweisen, wobei Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, ebenso wie aneinander grenzende Parzellen, als ein einziges Grundstück gelten¹⁰; der rein zivilrechtliche Grundstücksbegriff ist also nicht massgebend. Für SICAF gilt die Sonderregelung «direkter Grundbesitz» nicht.

Die erwähnte Gleichstellung mit juristischen Personen führt dazu, dass kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz für Erlöse aus direktem Grundbesitz der Schweizer Gewinnsteuer unterstehen¹¹. Im Bund ist der Steuersatz für übrige juristische Personen von 4,25% anwendbar¹². Die Regelung gilt auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen mit Direktbesitz in Schweizer Liegenschaften. Die Besteuerung entsprechend einer juristischen Person gilt ausschliesslich für Erträge aus direktem Grundbesitz, für alle anderen Einkünfte (z. B. Zinsen aus kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder kurzfristig verfügbaren Mitteln), wie sie von Art. 60 des KAG verlangt werden, gelten die ordentlichen Regeln. Zum steuerbaren Ertrag scheint die ESTV nach wie vor auch erzielte Kapitalgewinne zu rechnen¹³, obwohl solche bei direkt gehaltenen Liegenschaften

Inhaltsübersicht

- I Einleitende Bemerkungen**
- II Kreisschreiben Nr. 25: Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger**
 - 1 Grundsätze der Besteuerung**
 - 1.1 Steuerliche Behandlung kollektiver Kapitalanlagen
 - 1.2 Steuerliche Behandlung der Anleger
 - 2 Dachfondsstrukturen**
 - 2.1 Grundsätze
 - 3 Ausländische kollektive Kapitalanlagen**
 - 3.1 Gleichstellungsregeln
 - 3.2 Reporting ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
 - 3.3 Spezialvorschriften für ausländische Fund-of-Funds-Strukturen
 - 3.4 Abzugsfähige Gebühren ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
 - 4 Bewertung aus Sicht der Praxis**
 - 4.1 Ausländische Fonds mit direktem Grundbesitz im Ausland
 - 4.2 Ausländische Einanlegerfonds
 - 4.3 KGK
 - 4.4 Teilbesteungsverfahren für Dividendenerträge?
 - 4.5 Kein Beteiligungsabzug?
 - 4.6 Gebühren-Cap von 1,5%

im Privatvermögen nicht der direkten Bundessteuer unterliegen. Hinsichtlich der kantonalen Steuern ist für die Besteuerung zu berücksichtigen, ob es sich um einen monistischen oder um einen dualistischen Kanton handelt. Ausserdem unterliegen die vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK mit direktem Grundbesitz mit ihrem Reinvermögen – soweit dieses aus direktem Grundbesitz besteht – der Kapitalsteuer¹⁴. Auf Fragen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern wird vorliegend nicht eingegangen¹⁵.

Für die Ermittlung des Reingewinns einer Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz ist mindes-

tens hinsichtlich der direkten Steuern Anhang 1 des Kreisschreibens massgebend.

Die Zuständigkeit für die Veranlagung dieser Institute liegt bei den Kantonen, in denen sich der Sitz der Fondsleitung (für vertragliche Anlageformen), die SICAV oder die KGK am Ende der Steuerperiode befindet¹⁶. Liegenschaften in anderen Kantonen begründen selbstverständlich Spezialsteuerdomizile. Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz haben die nötigen Bescheinigungen auszustellen.

Sofern eine kollektive Kapitalanlage¹⁷ mit direktem Grundbesitz ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen als Anleger hat, ist sie von Gewinnsteuern befreit¹⁸. Es ist davon auszugehen, dass es ausreicht, wenn das Kriterium innerhalb einer Anteilsklasse erfüllt ist. So wird jedenfalls bezüglich dem Meldeverfahren für institutionelle Anleger verfahren. Diese neu eingeführte Norm macht derartige Anlagefonds nun auch für institutionelle Anleger interessant. Investiert eine kollektive Kapitalanlage indirekt über eine Immobiliengesellschaft in Immobilien, so wird sie transparent behandelt: Die Besteuerung erfolgt auf Stufe der Anleger (wie bei Anlagen ohne Grundbesitz) bzw. auf Stufe der Immobiliengesellschaft. Zurzeit wird diskutiert, ob kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz nicht gleich zu behandeln seien wie jene, die die Immobilien direkt halten.

1.1.4 Umstrukturierung

1.1.4.1 Umstrukturierung von offenen Kapitalanlagen

Das KAG lässt Umstrukturierungen von offenen kollektiven Kapitalanlagen (vertragliche und SICAV) zu, regelt aber zum Schutz der Anleger die Voraussetzungen und das Verfahren in streng

formalisierter Weise. Umstrukturierungen ermöglichen den kollektiven Kapitalanlagen, auf Veränderungen im Markt adäquat zu reagieren. Offenbar ist nicht restlos geklärt, ob nur die im KAG beschriebenen Umstrukturierungsmöglichkeiten zulässig sind. Auf jeden Fall ist die Zulässigkeit anderer als der beschriebenen Vorgehensweisen im Einzelfall genau zu prüfen¹⁹.

Gemäss Kreisschreiben können vertragliche Anlagefonds ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch Übertragung mit einem anderen Fonds vereinigen²⁰, während SICAV ihr Vermögen entsprechend den Regeln des Fusionsgesetzes übertragen können²¹. Dabei sind folgende Fälle möglich:

- Vereinigung inländischer Anlagefonds oder SICAV²²,
- Übertragung von Vermögenswerten ausländischer kollektiver Kapitalanlagen auf inländische Anlagefonds oder SICAV,
- Übertragung der Vermögenswerte inländischer Anlagefonds auf ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Die Übertragungen haben jeweils zu Verkehrswerten zu erfolgen, was bedeutet, dass der Tausch der Anteile bei den Anlegern aus Sicht

¹⁶ Art. 105 Abs. 3 DBG.

¹⁷ Die Ausnahme gilt wiederum nicht für SICAF (vgl. TONI HESS/PATRICK SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger in ASA 77 [2008], S. 418).

¹⁸ Art. 56 lit. j DBG (und 23 lit. i StHG).

¹⁹ Vgl. DANIEL STAEHELIN/LUKAS POBB in Basler Kommentar zum Kollektivanlagengesetz Art. 95 N. 5 ff.

²⁰ Art. 95 Abs. 1 lit. a KAG.

²¹ Art. 985 Abs. 1 lit. b KAG.

²² Betreffend SICAV sind nur Umstrukturierungen durch Vermögensübertragungen möglich (vgl. DANIEL STAEHELIN/LUKAS POBB, Art. 95 N 12).

der direkten Steuern – unabhängig davon, ob im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten – keine Steuerfolgen hat.

1.1.4.2 Umstrukturierungen von SICAF und KGK

Umstrukturierungen von geschlossenen Kapitalanlagen regelt das KAG nicht. In diesem Bereich sind die normalen Umstrukturierungsvorschriften des Fusionsgesetzes und des Obligationenrechts sowie das Kreisschreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004 anwendbar.

1.1.4.3 Umstrukturierungen von Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Bei einer allfälligen Umstrukturierung kann Artikel 61 DBG im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nicht zur Anwendung gebracht werden, da die im Geschäftsvermögen gehaltenen Immobilien der Anleger danach nicht mehr einem Betrieb dienen. Eine Einbringung hat daher zu Verkehrswerten zu erfolgen. SICAV dürfen von Unternehmeraktionären gar keine Immobilienwerte übernehmen oder an diese abtreten²³.

²³ Art. 63 Abs. 3 KAG.

²⁴ Vgl. dazu STEFAN OESTERHELD/MAURUS WINZAP, Teil 2, S. 36 f.

²⁵ Etwas anderes kann gemäss Hess dann gelten, wenn der Anleger selber Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds hat (vgl. dazu und zu dieser Frage insgesamt TONI HESS in Schriften zum Steuerrecht, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilinhaber in der Schweiz).

²⁶ Vgl. OESTERHELT/WINZAP, Teil 1, S. 282 sowie HESS/SCHERRER, S. 412.

²⁷ Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG.

²⁸ Thesaurierte Erträge von Ausschüttungsfonds werden im Zeitpunkt der Thesaurierung nicht besteuert.

Die Umwandlung von einem Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz in einen solchen mit direktem Grundbesitz wird von der ESTV offenbar nicht steuerneutral zugelassen²⁴.

1.2 Steuerliche Behandlung der Anleger

Aufgrund des Transparenzprinzips werden von kollektiven Kapitalanlagen erzielte Erträge grundsätzlich bei den Anlegern besteuert. (Steuerbares) Einkommen aus kollektiven Kapitalanlagen liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Typus der Anlage nicht vom Geltungsbereich des KAG erfasst wird.

Entscheidend für die Qualifikation als Einkommen aus kollektiven Kapitalanlagen ist, dass die Fondsleitung oder die Organe der SICAV und KGK selbständig handeln, den Anlegern also kein Weisungsrecht zukommt. Letzteres führt dazu, dass die Transaktionen dem Anleger nicht als gewerbmässiger Wertschriftenhandel zugeordnet und nicht als zum Geschäftsvermögen gehörend behandelt werden²⁵. Diese Regelung gilt auch für die Kommanditäre einer KGK. Die von einer KGK bzw. deren Teilhabern erwirtschafteten Gewinne unterliegen nicht der AHV²⁶, was grundsätzlich auch für übrige Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen gilt, da es sich hierbei nicht um Erwerbseinkommen handelt.

1.2.1 Anlagen im Privatvermögen

1.2.1.1 Während der Haltedauer

Die Anleger haben sämtliche Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen an ihrem Wohnsitz zu versteuern, sofern diese nicht aus direktem Grundbesitz stammen²⁷. Steuerbar sind sowohl ausgeschüttete als auch von (Thesaurierungsfonds) thesaurierte Erträge²⁸, soweit es

sich um steuerliche Vermögenserträge handelt. In der Jahresrechnung separat ausgewiesene oder über einen separaten Coupon ausgeschüttete Kapitalgewinne sind hingegen steuerfrei²⁹, was auf Art. 16 Absatz 3 DBG abzustützen ist. Ebenso nicht steuerbar sind Rückzahlungen von Kapitaleinlagen. Die für die einzelnen Kapitalanlagen massgebenden Erträge werden in der Kursliste HB der ESTV publiziert.

Bei Ausschüttungsfonds³⁰ unterliegen nur die ausgeschütteten Erträge der Einkommenssteuer. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund einer in der Basisdokumentation vorgesehenen Geringfügigkeitsklausel auf eine Ausschüttung verzichtet wird. Vielmehr ist der erzielte Ertrag dem Gewinnvortrag gutzuschreiben und unterliegt im künftigen Ausschüttungszeitpunkt der Besteuerung beim Anleger.

Bei Investitionen in Thesaurierungsfonds³¹ hingegen werden auch die reinvestierten Reingewinne steuerlich als Einkommen erfasst. Massgebend ist dort die jährliche Gutschrift bei Geschäftsabschluss. Dafür haben die thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen den Anlegern eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Nicht besteuert werden auch hier separat ausgewiesene Kapitalgewinne³² und zusätzlich bereits versteuerte Erträge.

Für die Frage der Besteuerung gilt das Stichtagsprinzip: Wer zum Zeitpunkt der Ausschüttung Eigentümer der Anteile ist, ist dafür steuerpflichtig, unabhängig davon, wann er die Anteile erworben hat.

Einkünfte aus Beteiligungen an SICAF fallen insgesamt unter Art. 20 Absatz 1 lit. c DBG; eine Unterscheidung in Ausschüttungs- und Thesaurierungsfonds ist obsolet. Die Freistellung betreffend direkten Grundbesitz kommt nicht zum Tragen und bei Kapitalrückzahlungen gilt vorderhand das Nennwertprinzip.

1.2.1.2 Verkauf, Rückgabe und Liquidation

Die Veräusserung von Anteilen an transparenten kollektiven Kapitalanlagen führt zu einem steuerfreien Kapitalgewinn bzw. steuerlich nicht beachtlichen Kapitalverlust. Dabei ist es irrelevant, ob zum Zeitpunkt der Veräusserung noch nicht besteuerte (nicht ausgeschüttete bzw. nicht gutgeschriebene) Vermögenserträge aus dem laufenden Jahr vorhanden sind.

Die Rückgabe von Anteilen an offenen Kapitalanlagen (SICAV und vertragliche Anlagefonds) führt zu einem steuerfreien Kapitalgewinn, während der gleiche Tatbestand bei KGK-Anteilen steuerlich zu einer Teilliquidation führt, was auch darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei der KGK um eine geschlossene Kapitalanlage handelt³³.

Eine Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage hat gemäss den Regeln des KAG zu erfolgen. Dieses räumt den Anlegern einen Anspruch auf den verhältnismässigen Anteil am Liquidationsergebnis ein³⁴. Die Ausschüttung des anteilmässig verteilten Liquidationsergebnisses führt bei allen Anlageformen zu steuerbarem Vermögensertrag. Vom Zufluss in Abzug gebracht werden können die ursprüngliche Kapitaleinlage, Erträge aus direktem Grundbesitz, Kapitalgewinne

²⁹ KS 25 Ziff. 3.3.2.

³⁰ Ausschüttungsfonds können bis zu 30% des jährlichen Nettoertrages thesaurieren. Dieser Betrag wird bei den Anlegern nicht steuerlich erfasst (KS 25 Ziff. 1.2; Begriffsdefinition).

³¹ Gemäss KS 25 Ziff. 1.2 liegt ein Thesaurierungsfonds vor, wenn in den Basisdokumenten keine Ausschüttungsvorschrift des jährlichen Nettoertrages vorgesehen ist. Ziff. 1.2 definiert auch die gemischten Anlagen, wo die Festsetzung der Ausschüttungsquote im (jährlich ausgeübten) Ermessen der Funktionsträger liegt.

³² Ebenfalls nicht besteuert werden wiederum Kapitalrückzahlungen und Erträge aus direktem Grundbesitz.

sowie von einem Thesaurierungsfonds bereits früher gutgeschriebene Erträge.

Eine Sitzverlegung oder Expatriierung kollektiver Kapitalanlagen wird direktsteuerlich nicht einem Liquidationstatbestand gleichgestellt, da das Vermögen bei den Anlegern aufgrund der Treuhandlösung weiterhin verhaftet bleibt.

Für SICAF gelten die ordentlichen Steuerfolgen, welche bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft anfallen. Hier stellt die Sitzverlegung einen Liquidationstatbestand dar³⁵.

1.2.2 Anlagen im Geschäftsvermögen

1.2.2.1 Während der Haltedauer

Die Regelung, wonach Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen steuerbar sind (soweit sie die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen) findet auf juristische Personen und auf natürliche Personen, welche ihre Anteile im Geschäftsvermögen halten, ebenfalls Anwendung³⁶. Die Besteuerung richtet sich bei Anlagen im Geschäftsvermögen (sowohl für natürliche als auch juristische Personen) nach dem Buchwertprinzip. Massgebend sind Art. 18 bzw. 58 DBG. Eine Unterscheidung zwischen Vermögenserträgen und Kapitalgewinnen ist nicht re-

levant. Beide unterliegen der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer.

Die Wiederanlage von Erträgen durch Thesaurierungsfonds gilt aufgrund der Treuhandlösung als Realisation, weshalb sich für Pflichtige mit Geschäftsvermögen eine erfolgswirksame Verbuchung insbesondere mit Blick auf die Rückforderung der Verrechnungssteuer empfiehlt.

Für SICAF gilt auch hier eine Besteuerung entsprechend den Regelungen zu den Einkünften aus Kapitalgesellschaft.

1.2.2.2 Verkauf, Rückgabe und Liquidation

Bei Anlagen im Geschäftsvermögen unterliegt eine positive Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und dem Liquidationsergebnis bzw. dem Veräußerungs- oder Rückgabeerlös der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer. Ist die Differenz negativ, so liegt ein abzugsfähiger Kapitalverlust vor.

Für SICAF sind wiederum die für Kapitalgesellschaften massgebenden Regeln anwendbar.

1.2.3 Anlagen in Fonds mit direktem Grundbesitz

Erträge aus in- oder ausländischen Grundstücken von in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden auf Stufe der Anleger – unabhängig davon, ob im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten – ohne Progressionsvorbehalt freigestellt³⁷. Die Freistellung gilt nicht für denjenigen Teil des Fondsvermögens, welcher zur Sicherstellung von Verbindlichkeiten in kurzfristig festverzinslichen Effekten oder anderen (kurzfristig verfügbaren) Mitteln angelegt wird³⁸. Die steuerfreien Beträge hat der Anlagefonds der ESTV zur Veröffentlichung in der Kursliste mitzuteilen.

³³ Vgl. ehemaliges Kreisschreiben Nr. 9 vom 31. August 1979.

³⁴ Art. 97 Abs. 2 KAG für vertragliche Anlagefonds und Art. 97 Abs. 3 KAG für SICAV, Art. 109 für die Auflösung und Liquidation einer KGG.

³⁵ Art. 58 Abs. 1 lit. c.

³⁶ KS 25 Ziff. 3.3.3.

³⁷ KS 25 Ziff. 4.2.1; betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz im Ausland scheinen auch andere Meinungen vertreten zu werden, vgl. dazu die Ausführungen von STEFAN OESTERHELD/MAURUS WINZAP, Teil 2, S. 34 und Teil 3, S. 124.

³⁸ Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG.

Die Sonderbehandlung bezüglich direkten Grundbesitzes ist für SICAF einmal mehr nicht anwendbar.

1.2.4 KGK und ihre Anleger

Damit schweizerische KGK bzw. ihre geschäftsführenden Partner steuerlich den Anlegern von vertraglichen Anlagefonds gleichgestellt werden, muss nachgewiesen werden, dass die vom KAG verlangten Voraussetzungen eingehalten werden³⁹. Dabei geht es vor allem darum, dass ein KGK nach einem Jahr nach der Lancierung über mindestens fünf Kommanditäre verfügen muss⁴⁰. Ist dies nicht der Fall, ist gemäss Kreisschreiben zu prüfen, ob eine selbständige Tätigkeit der Investoren nach Artikel 18 DBG vorliegt. Bei ausländischen KGK kann auch ohne die Voraussetzung der fünf Anleger eine reine Anlageform vorliegen⁴¹.

Auch wenn das Kollektivanlagengesetz die Immobilienfonds den offenen kollektiven Kapitalanlagen vorbehält, können KGK ihre Mittel ebenfalls in Liegenschaften anlegen. Dann werden auch sie insoweit als Steuersubjekte behandelt⁴².

1.2.5 Vermögenssteuer

Obwohl für die direkten Bundessteuern nicht relevant, sei kurz auf die Vermögenssteuer hingewiesen. Für Anlagen im Privatvermögen kann der massgebende Wert für vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK der Kursliste HB der ESTV entnommen werden. Abgestellt wird bei der Ermittlung auf das Nettovermögen per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Diese Regel gilt nicht für SICAF, hier ist das gesamte Eigenkapital der Gesellschaft bzw. der Verkehrswert der Aktien für die Bemessung der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer massgebend⁴³.

2 Dachfondsstrukturen

2.1 Grundsätze

Dachfonds oder Fundof-Funds investieren in andere kollektive Kapitalanlagen, sogenannte Zielfonds, mit zum Teil unterschiedlichen Anlagestrategien. Vorteilhaft an diesen Anlagen ist die Möglichkeit der zusätzlichen Diversifikation hinsichtlich der Fonds und der Fondsmanagers. Für Steuerzwecke wird von einem Dachfonds nur ausgegangen, wenn dieser direkt in mindestens fünf Zielfonds investiert.

Für die steuerliche Beurteilung ist grundsätzlich Transparenz auf allen Stufen herzustellen: Sämtliche in Zielfonds erzielten Erträge sind auf Stufe Dachfonds vollumfänglich als steuerbarer Ertrag zu verbuchen. Unter gewissen Voraussetzungen verzichtet die ESTV aber auf den mit erheblichem Aufwand verbundenen steuerlichen Durchgriff auf die einzelnen in- oder ausländischen Zielfonds und lässt eine Verbuchung der gesamten Erlöse als Kapitalgewinn zu⁴⁴.

Um eine Überprüfung der Ertragsstruktur zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Unterlagen (Fondsreglemente, Prospekte, Jahresberichte) der ESTV auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Anhang IV enthält ein Musterreporting für Dachfonds.

³⁹ Art. 129 Abs. 1 lit. c und 129 Abs. 3 DBG, Letzterer bei direktem Grundbesitz.

⁴⁰ Art. 5 Abs. 3 KKV.

⁴¹ Vgl. dazu 3. Ausländische kollektive Kapitalanlagen.

⁴² KS 25 Ziff. 4.3.

⁴³ Art. 13 Abs. 3 StHG ist nicht anwendbar.

⁴⁴ KS 25 Ziff. 4.5 sowie erster Teil der Trilogie in Steuer Revue 5/2009, S. 347 f.

3 Ausländische kollektive Kapitalanlagen

3.1 Gleichstellungsregeln

Ausländische kollektive Kapitalanlagen werden den schweizerischen unter folgenden Voraussetzungen (alternative Kriterien) gleichgestellt:

Kriterium	Bemerkung
1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind.	Vertriebsbewilligung der FINMA muss vorliegen.
2. Anlageformen, welche im Ausland einer anerkannten Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen.	Vgl. die nicht abschliessende Liste der Länder mit akzeptierter Aufsicht in Anhang II. Ausnahme: Einarbeiterfonds, welche nicht Art. 5 KKV entsprechen. Konsequenz: Falls es sich um eine juristische Person handelt, wird sie nicht transparent behandelt.
3. Vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen, a) deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und die b) ihren Sitz im Ausland haben; und deren Anleger c) gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum NAV haben.	Je nach offener oder geschlossener Ausgestaltung erfolgt eine Gleichstellung mit dem SICAV bzw. mit dem SICAF. Von einem Anspruch auf Rückzahlung wird ausgegangen, sofern ein einmaliges Rückgaberecht pro Jahr vorgesehen ist. Eine maximal fünfjährige Lock-up-Periode ändert daran nichts.
4. Vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und die ihren Sitz im Ausland haben.	Entspricht eine geschlossene Kapitalanlage (LP, GmbH & Co KG) einer KGK, sind die Gesellschafter als Anleger zu qualifizieren: Sie realisieren Einkünfte aus beweglichem Vermögen.

Betreffend Ziffern 3 und 4 deuten gemäss Ziff. 4.6.2 des Kreisschreibens folgende Hilfskriterien auf das Vorliegen einer kollektiven Kapitalanlage hin:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- Keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte der Anleger;
- Reporting/Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- Die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investment Manager, Depotbank etc.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Besteuerung entsprechend dem inländischen Anlagefonds, dem die ausländische Anlageform am nächsten kommt. Ebenfalls anwendbar ist die Regelung bezüglich des direkten Grundbesitzes in der Schweiz. Für nicht in den Kurslisten der ESTV publizierte Kapitalanlagen übernimmt neu die ESTV deren Bearbeitung und publiziert Erkenntnisse für die Kantone.

Ein Entscheidungsbaum findet sich in Anhang III des Kreisschreibens.

Die Besteuerung der Anleger erfolgt ebenfalls entsprechend den Prinzipien, welche auf den Schweizer Typ Anlagefonds anwendbar sind, welchem das ausländische Vehikel am ähnlichsten ist. Zusätzlich ist für transparente Kapitalanlagen festzustellen, ob es sich um Ausschüttungs- oder Thesaurierungsfonds handelt (vgl. unter Reporting).

3.2 Reporting ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Gemäss KS 25 wird eine ausländische kollektive Kapitalanlage, welche Ausschüttungen vornimmt, für schweizerische Steuerzwecke als ausschüttende Kapitalanlage qualifiziert, während sie andernfalls als thesaurierende bzw. als gemischte Kapitalanlage gilt.

Für Schweizer Einkommenssteuerzwecke werden ausländische kollektive Kapitalanlagen als transparent betrachtet, sofern sie nicht einer SICAF gleichzustellen sind.

Ausländische Abschlüsse, welche nach einem anerkannten GAAP erstellt werden und von einer externen Revisionsstelle geprüft wurden, werden für schweizerische Einkommens- und Gewinnsteuerzwecke akzeptiert.

Ziff. 4.6.3 des Kreisschreibens äussert sich zum vorgeschriebenen Vorgehen für Reportings von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

3.3 Spezialvorschriften für ausländische Fund-of-Funds-Strukturen

Bei Fund-of-Funds-Strukturen investieren Anleger über eine Feeder-Struktur in einen sogenannten Master-Fund, welcher wiederum in die entsprechenden Zielfonds/-anlagen investiert. Das Kreisschreiben Nr. 25 hält dabei ausdrücklich fest, dass ein Master-Fund für schweizerische Steuerzwecke nur vorliegt, wenn direkt in mindestens fünf verschiedene Zielfonds/-anlagen investiert wird. Die Feeder-Struktur ebenso wie der Master-Fund werden dabei hinsichtlich Transparenz wie «normale» Kapitalanlagen behandelt. Auf der Ebene der Ziellanlagen kann hingegen zur Bestimmung des steuerbaren Ertrags auf die geprüfte Jahresrechnung abgestellt werden, sofern diese nach anerkannten GAAP erstellt worden ist. Eine transparente Betrachtungsweise kommt allerdings bei Zielfonds, welche Fund-of-Bonds-Fund-Strukturen oder Fund-of-Money-Market-Fund-Strukturen sind, nicht in Frage. Da es sich bei diesen beiden Typen um vermögensertragsorientierte Anlageformen handelt, ist das Abstellen auf das Jahresergebnis nicht zulässig.

Für Fund-of-Funds-Strukturen ohne Feeder gelten die Regeln für den Master-Fund analog, das heisst der Master-Fund wird nach den üblichen Regeln beurteilt und für die Ziellanlagen kann auf deren Jahresrechnung abgestellt werden.

Das Steuerreporting ist jeweils auf den Zeitpunkt des Abschlusses der kollektiven Kapitalanlage zu erstellen, in welche der Anleger investiert ist (Feeder- oder Master-Funds). Massgebend sind die Erträge der Zielfonds (letzter verfügbarer Jahresabschluss), in die der Master-Fund im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses investiert ist. Der steuerbare Ertrag auf der Stufe des Feeder-Funds ergibt sich aus den aggregierten Ergebnissen auf Stufe Feeder-Fund, Master-Fund

und Zielfonds auf der Basis der jeweiligen Abschlüsse (vgl. Musterreporting Dachfonds, Anhang V).

3.4 Abzugsfähige Gebühren ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Für Steuerzwecke können ausländische kollektive Kapitalanlagen ihrer Erfolgsrechnung maximal bis zu 1,5% des Nettovermögens⁴⁵ belasten⁴⁶. Überschüssende Beträge sind dem Konto «Realisierte Kapitalgewinne und -verluste» zu belasten, dabei ist eine Bruttodarstellung zu wählen. Liegen die Gebühren unter 1,5%, ist der tiefere Wert massgebend.

Zu den Gebühren gehören Verwaltungskommissionen, Spesen der Depotbank, Depotgebühren, Druckkosten sowie alle weiteren Fees. Zinsaufwendungen und geleistete Ersatzzahlungen aus Securities-Lending und Borrowing-Geschäften fallen nicht unter die 1,5%-Grenze, sie sind vollumfänglich abzugsfähig. Liegen unterschiedliche Anteilsklassen/Aktien pro Teilvermögen vor, so gilt die Grenze je separat.

Auf Dachfonds- und Feeder-Fonds-Ebene können die 1,5% nur bezüglich direkt erzielter Erträge geltend gemacht werden, auf den steuerbaren Erträgen der Zielfonds wurden ja bereits Abzüge berücksichtigt.

4 Bewertung aus Sicht der Praxis

Viel Neues unter der Sonne ergibt sich nicht aus dem neuen Kreisschreiben Nr. 25. Wie eingangs erwähnt, besteht dessen Wert für die Praxis und den Fondstandort Schweiz viel mehr in der gesamthaften Darstellung der Besteuerungsgrundsätze. Aus Praktikersicht verdienen aber

mindestens die folgenden Aspekte ein spezielles Augenmerk:

4.1 Ausländische Fonds mit direktem Grundbesitz im Ausland

In den letzten Jahren haben sich im Ausland sogenannte REIT's (real estate investment trusts) vermehrt durchgesetzt. Oftmals sind dafür im Ausland spezielle rechtliche Rahmenbedingungen oder Rechtsformen geschaffen worden. Bei der Ausarbeitung des Kreisschreibens in Zusammenarbeit der ESTV mit den Kantonen, sowie in der Konsultation mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden hat sich die Frage gestellt, wie die Erträge dieser ausländischen Fonds aus ausländischen Immobilien bei in der Schweiz steuerpflichtigen Anlegern zu behandeln sind. Aus dem Transparenzgrundsatz ergibt sich, dass die Immobilienerträge ihre Rechtsnatur nicht ändern, nur weil sie auf dem Weg der Anlage über einen Fonds erzielt werden. Sie werden direkt dem Anleger – als Einkommen aus ausländischem Grundbesitz – zugerechnet. Als solche sind sie in der Schweiz nicht steuerbar, sondern werden nur zur Satzbestimmung berücksichtigt. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus dem schweizerischen internen Recht (Art. 6 Abs. 1 DBG) und wird in den Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz spiegelt.

4.2 Ausländische Einanlegerfonds

Im Gegensatz zur Regelung bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben (siehe Ziff. 3.1.1.1 KS 24) werden ausländische so genannte Einanlegerfonds bei der direkten Bundessteuer nicht als ausländische kollektive Kapitalanlagen anerkannt. Hier besteht ein Konflikt zwischen der steuerrechtlichen Betrachtung aus Schweizer Sicht und Rechtsordnungen im Ausland. Das Konzept der Einanlegerfonds existiert

⁴⁵ Wird auch als NAV für Net Asset Value bezeichnet.

⁴⁶ KS 25 Ziff. 4.6.5.

in diversen ausländischen Jurisdiktionen, so an den gängigen Fondsstandorten Luxemburg und Irland. Aber auch Deutschland kennt die entsprechende Regeln für die so genannten Spezialsondervermögen, bei welchen es sich vereinfacht um deutsche Investmentfonds vertraglicher Natur handelt, welche einem einzigen Investor vorbehalten sein können.

Welche Steuerfolgen ergeben sich nun, wenn ein schweizerischer Investor in ein solches ausländisches Produkt investiert? Da es sich gemäss Kreisschreiben nicht um eine kollektive Kapitalanlage und deshalb nicht um Einkommen aus einer solchen handelt, müsste primär auf die ausländische Rechtsform abgestellt werden. Handelt es sich bei dem Einanlegerfonds um eine ausländische juristische Person, gelten die allgemeinen Grundsätze für Einkommen aus ausländischen juristischen Personen. Für die direkte Bundessteuer bedeutet dies, dass die steuerliche Transparenz beim Anleger nicht zum Tragen kommen kann. Demgemäss wären beim Anleger ausgeschüttete Erträge als Dividendeneinkommen zu besteuern, unabhängig von der Frage, ob die Erträge aus Kapitalgewinnen oder aus anderen Quellen stammen. Komplexer werden die Fragestellungen, wenn es sich nicht um juristische Personen handelt sondern z. B. um vertragliche Gebilde, wie im Fall des deutschen Spezialsondervermögens. Ausgehend vom zivilrechtlichen Sachverhalt sind die Fragen der steuerlichen Transparenz, des Privat- oder Geschäftsvermögens sowie des Privat- oder Erwerbseinkommens einzeln zu prüfen.

4.3 KGK

Die Spezialfragen der steuerlichen Behandlung von Carried Interest bei Private Equity Fonds und Performance Fees bei Hedge Fonds wurden im Kreisschreiben Nr. 25 bewusst ausgeklammert, da sie Gegenstand eines separaten geplan-

ten Kreisschreibens sind (vgl. dritter Teil der Trilogie, voraussichtlich in der Novemberausgabe der Steuer Revue).

4.4 Teilbesteungsverfahren für Dividendenerträge?

Aufgrund des Transparenzgrundsatzes stellt sich mit der Einführung der Teilbesteuerung für Dividenden in Bund und Kantonen die Frage, ob die Teilbesteuerung auch für Dividendenerträge zur Anwendung kommen kann, welche der Fonds an seine Anleger ausschüttet, bzw. weiterleitet.

Folgt man dem Transparenzgrundsatz, ist nicht einzusehen, weshalb die Teilbesteuerung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen und bei korrektem Nachweis nicht gewährt werden sollte. Schon im Rahmen der gesetzgeberischen Arbeiten bei der Einführung der Teilbesteuerung durch die Unternehmenssteuerreform II wurde diese Frage am Rande thematisiert. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzesvorschlages in der Botschaft sprach noch von direktem Aktienbesitz und hätte dadurch das Halten eines Aktienpaketes via einen Fonds wohl ausgeschlossen. Aufgrund von Eingaben des Schweizerischen Anlagefondsverbandes und der Schweizerischen Bankiervereinigung wurde der Wortlaut im Parlament angepasst und lautet nun: «Dividenden... sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen⁴⁷.»

Allerdings muss hier angefügt werden, dass die Frage wohl eher theoretische als praktische Relevanz hat. Dies aufgrund der Mindestbeteiligungsquoten, welche auf Stufe des Aktienbesitzes erfüllt sein müssen.

⁴⁷ Art. 20 Abs. 1 bis DBG.

4.5 Kein Beteiligungsabzug?

Der Vollständigkeit halber sei hier die fast schon ewige Frage aufgeworfen, ob der Fondsinvestor bei Erfüllen aller übrigen Voraussetzungen für seine Dividendenerträge aus dem Fonds den Beteiligungsabzug geltend machen kann. Das Kreisschreiben hält hier an der bisherigen Sichtweise der ESTV fest, mit anderen Worten kann der Beteiligungsabzug nicht in Anspruch genommen werden.

4.6 Gebühren-Cap von 1,5%

Im Kreisschreiben Nr. 25 wird der sogenannte Gebühren-Cap von 1,5% nur unter der Rubrik «ausländische kollektive Kapitalanlagen», d. h. unter Ziff 4.6.5 erwähnt. Ausgehend von den Bestimmungen im Kreisschreiben Nr. 24 zu den abzugsfähigen Gebühren, ist diese Praktikerregelung aber sowohl für inländische wie auch ausländische kollektive Kapitalanlagen anwendbar.